

ARBEITSPROBE 1: JURA, ZIVILRECHT: ÜBUNGEN ZUM GUTACHTENSTIL FALL „SOFTWARE“

AUFGABE (SACHVERHALT)

A erwirbt beim Hersteller B per Postversand eine Software auf einer CD-ROM. Diese Software erweist sich nach der Installation auf dem PC von A als fehlerhaft. Das heißt, sie funktioniert nicht, wie in der Produktbeschreibung des Herstellers B versprochen.

Ist B für einen *Sachmangel*/ *haftbar* zu machen?

(Rechtsquellen § 434 Abs. 1 BGB; § 90 BGB)

ORIGINALTEXT LÖSUNG MIT KORREKTUREN UND ANMERKUNGEN

OBERSATZ

B könnte gem. § 434 Abs. 1 BGB für einen Sachmangel **haftbar gemacht werden**.

Kommentiert [1]: ODER: haftbar sein / haftbar zu machen sein

TATBESTANDSVORAUSSETZUNGEN

Dazu müsste zwischen A (Verkäufer) und B (Käufer) ein Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 1 BGB zustande gekommen sein. Der Verkäufer einer Sache ist **nach § 433 Abs. 1 BGB** verpflichtet ~~nach § 433 Abs. 1 BGB~~, dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

Eine Sache ist ~~frei von Sachmängeln~~ gem. § 434 Abs. 1 BGB **frei von Sachmängeln**, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht. ~~Eine~~ **Der Begriff der** Sache bezieht sich nach § 90 BGB nur auf körperliche Gegenstände.

Folglich haftet der Verkäufer, wenn er dem Käufer eine Sache verkauft **hat**, die nicht frei von Sachmängeln ist.

Kommentiert [2]: FOLGLICH und DESHALB sind oft, aber nicht immer austauschbar.

Kommentiert [3]: Beziehen Sie sich in Bezug auf die Sacheigenschaft der Software, wenn auch verkürzend, auf die Argumentation des BGH in einem einschlägigen Urteil (BGH Entscheidung, Compiler/Interpreter (BGH NJW 1988, 406)), zitiert bspw. unter <https://www.anwaltscontor.de/software-als-sache/>? Die Frage, ob eine Software eine Sache ist, wäre zumindest kurz zu problematisieren, zumal da ein entscheidendes Argument der damaligen Entscheidung, die Verkörperung auf einem Datenträger (die für unseren Fall noch relevant ist) heute häufig wegfällt: Softwarekäufe finden seit einigen Jahren in zunehmendem Maße über Online-Downloads und Online-Zahlungen statt, so dass dabei körperliche Gegenstände - um eine altertümliche Metapher zu benutzen - nicht mehr über den Ladentisch gehen.

SUBSUMPTION

Hier hat A (Käufer) beim Hersteller B (Verkäufer) per Postversand eine Software auf einer CD-ROM erworben. Zwischen A und B ist **somit** ein Kaufvertrag geschlossen worden.

Diese Software erweist sich nach der Installation auf dem PC von A als fehlerhaft, **folglich/deshalb** funktioniert sie nicht wie in der Produktbeschreibung des Herstellers B versprochen.

Die Software auf der CD-ROM ist eine Sache (körperlicher Gegenstand), die in diesem Fall weder die subjektiven noch die objektiven und die Montageanforderungen erfüllt und folglich nicht für die Zwecke verwendet werden kann, für die sie erworben wurde. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Kaufsache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Daher ist im vorliegenden Fall der Verkäufer der Ware nicht frei von der Haftung für Sachmängel der Software auf der CD-ROM.

Kommentiert [4]: Hier muss von der knappen Klärung einer wichtigen Tatbestandsvoraussetzung zum konkreten Fall zurückgekehrt werden. (Zu unterscheiden ist zwischen dem Verkäufer i. S. v. § 433 I BGB und dem konkreten Verkäufer B in unserem Sachverhalt.)

ERGEBNIS

B haftet **folglich** für einen Sachmangel gem. § 434 Abs. 1 BGB.

Kommentiert [5]: Da der Fokus unserer Übungen auf der sprachlichen Form liegt, wurde bei der Korrektur besonders auf Verknüpfung zwischen Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge durch begründende Adverbien (wie FOLGLICH, DAHER, DESHALB) gesehen. Es mag sein, dass dies im Alltag des Abfassens von Gutachten, in dem gewisse Dinge sich von selbst verstehen, eine untergeordnete Rolle spielt.